

AZ: - 32 - Sch/ -

**Drucksache Nr.: 0123/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.11.2013	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.11.2013	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Entg. entsch.Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
1. Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Der Ratsversammlung wird gem. § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2014 zur Beratung vorgelegt**

**Antrag:**

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2014

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2014 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch mit der Kirche und der Gewerkschaft Ver.di am 22.08.2013 unter Moderation des Stadtpräsidenten besprochen worden. Von Seiten der Kirchen und der Gewerkschaft gibt es keine Bedenken hinsichtlich der einzelnen Sonntage.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2014 sind folgende Termine ausgewählt:

Winterzauber am 02.02.2014

Drachenbootrennen und Kicker-Turnier am 06.07.2014

Entenrennen Round Table 67 Neumünster und Erntezeit am 05.10.2014

Stoffköste am 02.11.2014.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2014 gilt die Öffnungszeiten von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen wie oben dargestellt soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

Anl. 1: Antrag des Citymanagements Neumünster vom 26.09.2013

Anl. 2: Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster